

Ab zur Arbeit statt Urlaub: Geht das?

Der Arbeitgeber hat nur in besonderen Ausnahmefällen das Recht, den Arbeitnehmer zur Arbeit zu verpflichten, wenn ein Urlaub vereinbart ist. Laut Judikatur wäre ein Rücktritt des Arbeitgebers von der Urlaubsvereinbarung etwa bei drohendem schweren Schaden für den Betrieb möglich, wie dem drohenden Verlust eines Großauftrags.

Personalengpässe wegen erkrankter Arbeitskollegen zählen nicht als Ausnahmefall. Liegt der nun vor oder verzichtet der Arbeitnehmer auf Bitten des Arbeitgebers freiwillig auf den Urlaub, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schadlos halten. Das heißt, er muss zum Beispiel Stornokosten für eine gebuchte Urlaubsreise übernehmen (Bild: SN/Fotolia). **BIRGIT KRONBERGER**



Sohn verklagt Vater, weil ein Bild von ihm im Netz auftauchte

Der Oberste Gerichtshof legt in seiner jüngsten Rechtsprechung erneut großen Wert auf die Persönlichkeitsrechte eines minderjährigen Kindes.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Abstrechende Beispiele, was mit Kinderfotos im Netz passieren kann, gibt es zur Genüge. Dass dem Nachwuchs die Bilder irgendwann im fortgeschrittenen Alter peinlich sind und die Kinder in der Schule gemobbt werden, gehört zu den harmloseren Fällen. Was im Internet gepostet wird, kann missbraucht werden. Erst kürzlich hat der Oberste Gerichtshof (OGH) deshalb klargestellt, dass eine fehlende Einwilligung des Minderjährigen in die Veröffentlichung seines Fotos nicht durch die Willenserklä rung der Eltern ersetzt werden kann. Aber wie soll man mit den Fotos der Kinder im Netz umgehen?

Zu dieser Frage hat der OGH jetzt Stellung genommen: Weil er im Sommer 2015 seinen Sohn fotografiert und das Bild an einen Dritten weitergegeben hat, wurde ein Vater von seinem minderjährigen Kind, vertreten durch die Mutter, verklagt. Die Situation eskalierte, als das Foto auf einer behörden- und systemkritischen Internetseite ge-

postet wurde, die sich unter anderem mit Kommentaren zu familienrechtlichen Auseinandersetzungen beschäftigt. Im Zusammenhang mit dem Bild wurden auch Teile des Pflegschaftsakts samt Namen des minderjährigen Sohnes und der Schwester veröffentlicht.

Weil der Minderjährige beziehungsweise seine Mutter, der die alleinige Obsorge übertragen wurde, ihre Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt hatten, ging die Sache vor Gericht. Im Verfahren wurde die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gefordert. Diese sollte es dem Vater untersagen, Lichtbilder und persönliche Daten des Kindes in Internetportale einzustellen, zu verbreiten oder Dritten zugänglich zu machen. Ferner müsse der Vater Fotos, die bereits veröffentlicht worden sind, löschen, so das Begehren der Antragsteller.

Durch die Veröffentlichung des Bildes sei die Privatsphäre des minderjährigen Antragstellers verletzt worden, weil das Lichtbild im Zusammenhang mit den Unterlagen

aus dem Pflegschaftsverfahren private Lebensumstände offenbare, die nur einem eingeschränkten Kreis von Familienangehörigen zugänglich und nicht für eine breite Öffentlichkeit bestimmt sind.

Anders argumentierte der Vater: Seiner Ansicht nach sei er zur Weitergabe von Lichtbildern seines Sohnes unbeschränkt berechtigt. Außerdem habe er das Foto nicht selbst ins Internet gestellt, sondern bloß weitergegeben. Für die Veröffentlichung könne er daher nicht verantwortlich gemacht werden.

In letzter Instanz gab das Höchstgericht dem Begehren des minderjährigen Sohnes teilweise statt: Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung setzte eine Unterlassungspflicht sowie die Gefahr voraus, dass dieser Unterlassungspflicht zuwidergehandelt wird. Fehlt eines dieser Elemente, dann besteht kein Unterlassungsanspruch. Im vorliegenden Fall war unstrittig, dass der Vater das Bild angefertigt und an eine Vertrauensperson weitergegeben hat, die das Foto auf einer fremden Homepage im Internet veröf-

fenlichtete. Weil sich der Vater auf den Standpunkt stellte, nichts Unrechtes getan zu haben, und meinte, auch in vergleichbaren Fällen zur Weitergabe von Bildern seines Sohnes berechtigt zu sein, gab der OGH dem Unterlassungsbegehren statt.

Durch die Weitergabe des Bildes und die dadurch ermöglichte Veröffentlichung wurde das Persönlichkeitsrecht des Kindes verletzt. Künftige Eingriffe könnten laut OGH nicht ausgeschlossen werden. Abgewiesen wurde hingegen das ebenfalls geforderte Lösungsbegehren, weil der Vater nicht über die fremde Homepage verfügen konnte und eine solche Verfügungsbeziehung im Verfahren auch nicht behauptet wurde.

Nicht nur beim Posting von Kinderfotos im Internet ist schon Vorsicht geboten. Auch die Weitergabe der Bilder an andere Personen kann problematisch sein.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwältin in Salzburg (Zur متاب Kronberger Rechtsanwältin).

Recht der Erben



Claus Spruzina ist Präsident der Notariatskammer für Salzburg.

Erbenstellung

Wie erhält ein Erbe das Vermögen?

Jemand wurde in einem Testament als Alleinerbe bestimmt. Was ist notwendig, um den Zugriff auf die ererbten Vermögenswerte zu bekommen?

Am Ende eines Verlassenschaftsverfahrens, welches vom zuständigen Notar als Gerichtskommissar geführt wird, steht der Einantwortungsbeschluss. Dieses amtliche Dokument, das vom zuständigen Bezirksgericht ausgestellt und persönlich zugestellt wird, dient dem Erben als Nachweis für seine Erbenstellung. Mit dem Einantwortungsbeschluss erhält der Erbe bei allen Ämtern und Behörden, aber auch bei Bank- und Kreditinstituten den Zugang zum Vermögen des Verstorbenen.

Mietwohnung

Recht im Todesfall das Wohn auf Miete bleibt

Eine Tochter lebt seit Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter in einer Mietwohnung; die Mutter ist Hauptmieterin. Was passiert mit der Mietwohnung, falls die Mutter versterben sollte?

Bei bestimmten Wohnungen sieht das Mietrechtsgesetz vor, dass beim Tod des Hauptmieters bestimmten Personen das Recht zusteht, in den Mietvertrag einzutreten. Zu diesen Personen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebensgefährte, Kinder, Enkelkinder sowie Geschwister des verstorbenen Hauptmieters. Dieses Eintrittsrecht in den Mietvertrag steht aber nur zu, wenn die genannten Personen ein dringendes Wohnbedürfnis an der Wohnung haben und schon bisher gemeinsam mit dem verstorbenen Mieter in der Wohnung lebten.

Eltern

Nur ein Testament kann helfen

Der Ehemann hinterlässt neben seiner Ehegattin als nächste Angehörige seine beiden Eltern. Kann in einem Testament bestimmt werden, dass die Eltern nichts erhalten?

Die Gattin erbt zwei Drittel, das verbleibende Drittel teilt sich auf die lebenden Eltern auf. Wenn das ausgeschlossen werden soll, muss ein Testament zugunsten der Ehegattin errichtet werden. In diesem Fall gebührt den Eltern je ein Pflichtteilsanspruch, der durch die Erbrechtsreform 2015 (tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft) aber wegfällt. Bei Todesfällen ab 1. 1. 2017 bekommen die Eltern, wenn ein Testament vorhanden ist, daher keinen Pflichtteil mehr.

Ist ein Seminar „Mann sein“ steuerlich absetzbar?

Die Höchststricher differenzieren dabei stark nach dem beruflichen Hintergrund.

BIRGIT KRONBERGER
RAINER KRAFT

Von Arbeitnehmern bezahlte Aufwendungen für berufliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Aufwendungen für umfassende Umschulungen sind steuerlich abzugsfähig.

Man spricht von „Werbungskosten“. Diese können beim jährlichen „Lohnsteuerausgleich“ geltend ge-

macht werden, eine Lohnsteuer-rückzahlung winkt.

Ein bei einem Institut für Sozialdienste angestellter Pädagoge, der als Gewaltberater überwiegend mit Männern und Buben aus schwierigen familiären Verhältnissen arbeitete, machte beim Finanzamt die von ihm selbst bezahlten Kosten für die Teilnahme an einem Seminar „Mann sein“ geltend. Das Seminar fand in einer Selbstversorgerhütte

fernb der Zivilisation ohne Wasser, Strom und sonstige Annehmlichkeiten statt. Das Finanzamt zweifelte die berufliche Wertbarkeit dieses Seminars an und erkannte die dafür angefallenen Kosten steuerlich nicht an, hingegen gab sich der Verwaltungsgerichtshof großzügig. Nach Ansicht des Höchstgerichts könne das Seminar nämlich durchaus geeignet sein, nützliche Kenntnisse für die Betreuung

von männlichen Jugendlichen zu vermitteln.

Vor allfälliger Euphorie sei aber gewarnt: Aus dieser Entscheidung darf keine allgemeingültige Regel geschlossen werden. Wer sich für das Seminar „Mann sein“ interessiert, ohne selbst in der pädagogischen Betreuung junger Männer tätig zu sein, hat bei der steuerlichen Geltendmachung der Seminarkosten keine Aussicht auf Erfolg.